



## Merkblatt zur Stellung einer Kautions

### Gesamtarbeitsvertrag für Gipser, Stuckateure, Trockenbauer, Deckenplattenmonteure und Verputzer Tessin

massgeblich für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis am 30. Juni 2026

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

#### 1. Warum muss eine Kautions gestellt werden?

Die Kautions dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Kantonalen Paritätischen Kommission für das Gipser- und Stuckateurgewerbe (KPK) (nachfolgend KPK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 12 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeits- vertrages für Gipser, Stuckateure, Trockenbauer, Deckenplattenmonteure und Verputzer (nachfolgend GAV).

#### 2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Beschlüsse des Staatsrates des Kantons Tessin über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Gipser, Stuckateure, Trockenbauer, Deckenplattenmonteure und Verputzer (nachfolgend BSR) - Art. 12 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

#### 3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautions wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

#### 4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. April 2022 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. Art. 2 BSR im Kanton Tessin Gipser-, Stuck-, Trockenbauer, Deckenmontage- oder Verputz- arbeiten verrichten sowie Wärmeisolationen von Fassaden montieren (für Details s. Art. 3 lit. A) BSB in der italienischen Originalversion).

In der Schweiz muss eine Kautions nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kautions kann an die Kautions gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kautions obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

#### 5. In welcher Höhe muss die Kautions gestellt werden?

Die Höhe der Kautions ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 1'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
weniger CHF 1'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 1'000.-- bis CHF 15'000.--	CHF 10'000.--
mehr als CHF 15'000.--	CHF 20'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kautions geschuldet. Von der Leistung einer Kautions kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kautions als die Maximalkautions ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der**



**Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkautions erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

## 6. Wie wird eine Kautions gestellt?

Die Kautions kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

### a) a) Stellung einer Barkautions in CHF oder EUR

Eine Barkautions muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Commissione paritetica cantonale per i lavori in gesso e d'intonacatura, Viale Portone 4, CH-6500 Bellinzona** einbezahlt werden:

<b>Bank:</b>	Banca dello Stato del Cantone Ticino
<b>Kontoinhaber:</b>	Commissione paritetica cantonale per i lavori in gesso e d'intonacatura
<b>Währung:</b>	CHF
<b>Kontorubrik:</b>	Cauzioni CHF
<b>IBAN:</b>	CH7100764188580402002
<b>QR-IBAN:</b>	CH9330764188580402002
<b>BIC (SWIFT):</b>	BSCTCH22
<b>BC:</b>	00764
<b>Postkonto:</b>	65-433-5

  

<b>Bank:</b>	Banca dello Stato del Cantone Ticino
<b>Kontoinhaber:</b>	Commissione paritetica cantonale per i lavori in gesso e d'intonacatura
<b>Währung:</b>	EUR
<b>Kontorubrik:</b>	Cauzioni EURO
<b>IBAN:</b>	CH4400764188580402003
<b>QR-IBAN:</b>	CH6630764188580402003
<b>BIC (SWIFT):</b>	BSCTCH22
<b>BC:</b>	00764
<b>Postkonto:</b>	65-433-5

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der KPK einbezahlte Kautions wird von der KPK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

### b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kautions kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf [www.zkvs.org](http://www.zkvs.org) herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss **Bellinzona** (Sitz der KPK) vorgesehen sein.



## 7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

**Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS**  
**Hardstrasse 1**  
**CH-4133 Pratteln**

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

## 8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art. 12 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

## 9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

## 10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Gipser- und Stuckateurgewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

## 11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art.12 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die KPK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.